

L. B. Helmschick

Dienstag den 14. Januarii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



II.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Geldrischen, Meurs- und Märdischen,
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Betrachtung einiger Hindernissen neue Wahrheiten zu entdecken.

I. Durch neue Wahrheiten verstehen wir keine solche, die nun erst in spätern Zeiten etwan
sondern fürnemlich solche, dergleichen von den Gelehrten in allen Wissenschaften, sie mögen be-
schaffen seyn, wie sie wollen, insonderheit mit höchster Bemühung gesucht werden, wan sie auf
eine recht edelmüthige Weise dem wahren Endzweck ihres Standes ein Genügen leisten, nicht
aber mit tausendmahl aufgewärmten Gerichten den geübten Lesern einen Edel erregen, oder
öfters aufs beste genommen, durch bloße Auszüge fremder nützlichen Schriften ein eitles Blend-
werk von eigener Erfindung auf eine kurze Zeit und in einigen wenigen Gegenden machen wol-
len. Diese Wahrheiten aber, von deren neuen Entdeckung hier geredet wird, sind solche, welche
zwar jederzeit gewesen, aber entweder niemals recht bekannt geworden, wie gemeinlich geschehen,
wan die Ursachen und wahre Gründe verborgen geblieben, oder wan dasjenige, was vormals
klar vor aller Menschen Augen lag, durch die Länge und Veränderung der Zeiten, der Men-
schen, der Gebräuche, Sitten, und vieler andern Umstände, in solche Vergessenheit gerathen,
daß es zum Räthsel geworden, woran sich die Gelehrten zu üben haben.

II. Solche neue Wahrheiten in einer grössern Anzahl, als wirklich geschiehet, hervor zu
bringen, oder aufs neue zu entdecken, solte einem jeden Gelehrten, der diesen Namen mit Recht
verdienet, in seiner Wissenschaft, worin er sich von Jugend auf geübet und rechtschaffen umge-
sehen

sehen, viel leichter fallen, wan nicht einige und andere Hindernisse dem nützlichen, das ist, zugleich angenehmen und erbaulichen Beginnen gemeinlich sehr fleiß und oft im Wege stünden. Wir gedencken eben nicht alle anzuführen, noch mit deren Anhäuffung dem Leser beschwerlich zu fallen. Wan man auf solche Weise den Reichtum seiner Einfälle zeigen, und diese auch oft durch beigesetzte Ziffern dem Leser zu zählen will, wird gemeinlich das meiste in den Wind gedbet. Das wenigste, oder doch nicht alles pfelet von gutem Nachdruck zu seyn, und vieles darunter ist so beschaffen, daß es andre, welche von einer verkehrten Gewöhnheit eingenommen sind, ganz nicht überzeugen, noch auf bessere Gedanken und Wege bringen kan.

III. Zu diesem letztern würde gehören, wan ich vieles von der Trägheit und Nachlässigkeit vieler, so sich den Wissenschaften widmen, von der überall eingerissenen, ja fast mehr und mehr überhand nehmenden wollüstigen Art zu studieren erinnern wolte, da man ohne die rechte Grundwissenschaften, Sprachen und Gedächtnisse der Alten aus ihren eignen nicht bloß übersetzten Schriften, viel weniger aus den neuen ganz seichten und oft blinden Begeweisern, innen zu haben, sich mit trüben, abgeleiteten und nur von oben etwas schön glänzenden Wäcken, ja gar mit blossen Wörterbüchern behilft; da man die Zeugnisse der Alten zerhackt, zerstückelt, zerhubelt aus andern neuen hundertmahl auf eine gleiche Manier eingerichteten Blättern wiederhohlet; welche wan sie nur mit ein neues Färbgen Satyrischer Moquieren recht cavalirement nach der heutigen Mode, angestrichen, oder nach einer andern Mode mit einem gleissenden Pinsel einer der aller hochmüthigsten und lieblosesten Sittsamkeit, wodurch so viel Afferen getrieben wird, entworfen sind, O! da scheint der Wachsthum der Wissenschaften ungemein befördert zu seyn, und wir erleben Zeiten, davor die Alten nemlich erstaunen mögten; die bey aller ihrer Eitelkeit doch noch bey weitem so feine Vossen nicht getrieben, daß sie die schändliche und schädliche, überall, wan man nur eine Nase zu riechen hat, hervordunstende Eigenliebe zu einer liebreichen und edelmüthigen Menschenliebe machet, wohin keine kleine Geister gelangen können.

IV. Hiehin würde auch die Menge der täglich herauskommenden neuen Schriften selber gehören, welche nicht nur, was bereits mehr als einmahl gesagt und geschrieben worden, wiederhohlen, sondern das Wiederhohlte auch verderben, oder, wan es hoch kommt, durch neue Einfälle weiter verwirren; die vielmehr um sich einen Namen zu machen, als etwas wahres, so von ihnen neu erfunden wäre, hervor zu bringen, ihre Waar der recht gelehrten und vernünftigen Welt aufbürden. Dan alle dergleichen nichtswürdige Dinge lesen wollen, würde nichts anders als einen bedauernswürdigen Verlust der kostbaren Zeit verursachen, welche zur Untersuchung der Quellen und zum eignen Nachdenken viel nützlicher hätte können angewendet werden. Dieses ist auch die Ursache, daß vor einigen hundert Jahren es viel leichter gewesen, zu einer grossen, außerordentlichen und recht gründlichen Gelehrsamkeit zu gelangen, als jetzt. Man sahe damals die Urkunden; wan ich so reden mag, oder die Quellen der Alten selber nach, und hatte so viel Umwege gar nicht nöthig.

V. Diese Umwege sind dabey heutiges Tages so beschaffen, daß sie oft der Wahrheit selber und deren Entdeckung weit mehr zur Hindernis als zur Beförderung scheinen mit Fleiß erfunden zu seyn. Ich sage, mit Fleiß, obchon der heuchelische Schein, allem Wahren gerne beypflichten zu wollen, überall das Ruder fñhret. Es mögen so klare, so deutliche und in die Augen, ja ins Herz selber fallende Kennzeichen der Wahrheit (von denen wir hernach einige zeigen und öffentlich hier beschauen wollen) sich finden, so hilft doch solches nicht das geringste, daß demselben durch andere nicht solte mit größter Beeiferung, als einem Ubel, das doch nicht anders als gut ist, und unmöglich bey aller nöthigen Behutsamkeit anders seyn kan, wiederstrebet und widerprochen werden. Selten, ja ganz selten wird man sehen, daß neue obschon ganz augenscheinlich dargelegte Wahrheiten solten von allen, die doch noch gute und gesunde Begriffe, wan sie nur wollen, oft selber haben, gehörig angenommen werden. Eigenliebe, Neyd und Mißgunst, Lasterfucht, als so viele Eigenschaften hochmüthiger und ganz niederträchtiger Seelen (dan dieses beydes gift bey mir einerley, wie es auch in der That und Wahrheit ist), jucken der Kitzel unruhiger Waaghälse, und insonderheit ein trüber Aberglaube störrischer und dabey sehr argwöhnischer Menschen sind Ursachen, daß man mit nützlicher Arbeit weniger Nutzen schaffen kan. Einige verwirren lieber alles, als daß sie zugeben solten, daß dieses numehro eine

ausge.

ausgemachte Sache geworden, was sie selber nicht erfunden, aber auch wegen ihren flüchtigen Geist und unzureichende Einsichten nicht erfinden können. Andere sind so abergläubisch und verkehrt, daß sie lieber ihnen selber die Augen verkleistern wollen, als etwas, so ihnen neu scheint, gegen das Alte vertauschen; ja daß sie zur grössern Ungereimtheit oft etwas für alt halten, das doch nichts minder als solches ist, sondern erst vor nicht langer Zeit offenbarer Weise als eine Wahrheit eingeführet, da es doch erfunden, damals fälschlich erdichtet und eingeführet worden. Das mag ja wohl heissen, mit sehenden Augen stockblind seyn, und nimmer sehen wollen.

VI. Aber alle diese und dergleichen Hindernissen, neue Wahrheiten zu entdecken, übergehen wir mit Fleiß. Destomehr, da einige vielmehr im Wege stehen, die erfundene Wahrheiten einzuführen, daß sie angenommen werden und die Oberhand erhalten, als neue Wahrheiten von entweder unbekanntem oder wieder ganz verdunkelten Sachen, bey sich selber zu erfinden. Dieses letztere ist fürnehmlich unsere jegige Absicht, und daß wir mit wenigen anzeigen mögen, welches da sey, wodurch das Vermögen neue Wahrheiten in jeden Wissenschaften, wozu sich dieser oder jener begeben, zu entdecken, am meisten verhindert und gehemmet wird, wan einer auch mit noch so schönen Eigenschaften begabet wäre; hingegen was es sey, das uns am leichtesten, am sichersten und antrieglichsten den Weg zur Entdeckung verborgener Dinge, worüber in Wissenschaften gestritten, ja auch oft in Sachen, worüber mehrentheils bey tausend Handlungen des gemeinen Umgangs im menschlichen Leben verkehrt geurtheilet wird, treulich und dabey, wan etwas wahr ist, auch erbaulich zu bahnen.

VII. Die Einbildung, so man von einer verborgenen Wahrheit, von dem Weg und die Mittel, dazu zugelangen, gefasset, ist die größte Hinderung, welche verursachet, daß man sich, anstat derselben zu nähern, gemeinlich mehr und mehr entfernet. Man glaubet dieselbe ungemein weiter, als sie doch in der That ist, von uns entfernet zu seyn. Man suchet sie mehr als zu oft über alle Berge und Thäler, ja so zu reden, weit und breit in allen vier Elementen, da sie doch unterweilen gleichsam für unsern Füßen lieget. Oft sind wir auch selber so thörlisch gesinnet, daß wir nichts achten können, wan es nicht ganz aus der Ferne gekommen; und die, welche in der Ferne wohnen, sind eben also geartet; und also müssen andere seyn, die unsern Gegenden hinwiederum solche Vorzüge zuschreiben. Man ist also beyderseits nicht selten betrogen. Wan ich ein Paradoxum schreiben wolte, wurde ich mit wenigen Worten sagen, die meisten Grübler verborgener Wahrheiten sind viel zu gelehrt / solche jemahls recht entdecken zu können. Daß diesem aber also sey, wollen wir mit klaren Gründen und Beyspielen selber erweisen.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildebr. Witthof.

1. Sachen / so zu verkauffen aussershalb Dnisburg.

Jemand genege synde een koets te kopen voor vier persone, synde rys en staedts-koets met gele tryp bekleedt en een voor, en twee seyeglase, over een half jaer nieuw gemaect, en weynig gebruykt, als ook een bruyt Rypaerd met swarte exteremiteyte, vyf jaer oud, met of sonder sael; het voorgenoemde paerdt is eenige tyd op de menege aengebragt, te bevrage by B. van den Nouweland in de diergaerde buyte Cleef.

Op den 12 January en 10 February a. c., zal ten huise van Jacob Paaken, in den swarten Adelaer te Emmerik, publyk opveilen, en op den 10 Maest finaal verkopen een huis op het Visser-Ort gelegen, de Sleutel genoemt, zynde gemelde Erf met verscheide kamers aan den Rhyt, en voor aan de staaer, nefens keuken, pakhuis, kelders, pomp en regenbak versien; jemand hiertoe geneegen zynde, kan zich op gestelde tyd en plaetse invinden.

Ad instantiam des Hoffiscalis und Landgerichts Assessoris zu Altena, Herrn Sieslers, soll des Anton Bräckelers bey Dahle gelegener Garte, so per Estimatores judicii juratos auf 45 Rthlr gewürdiget worden, auf den 16 Jan. curr. a., morgens Blocke 10, aufm Rathhause zu Neuenrade, bey der ersten Kerze feil gebotten werden.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, wieder die Eheleute Vorberg, distractio derer vorm Westen Thore am Brügggen Wege kântlich gelegenen beyden Gärten, wodon einer zu 75 Rthlr; und der ander zu 624 Rthlr 30 stüber endlich taxiret worden, erkant, und zu deren Verkauffung termini auf den 29 November a. curr., 30 Januarii und 20 Martii

Martii 1754, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet; Als können so dann Lust-tragende Ankäufer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, diejenige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Anspruch zu haben vermeinen, werden sub poena perpetui silentii & praclusi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwertigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificationis abzugeben. Hamm us Landg. den 30 Sept. 1754.

Die Erben der seel. Frau Bürgermeisterin Großvatters sind willens, nachfolgende Erb-stücken öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, als: 1) Ein Morgen Landes auf dem hintersten Berg am Renner Plager Busch, welchen Witzke Wittrops in Pacht hat. 2) Einen Morgen Landes Norden aufm neuen Land am Schaistall, hat Fischer in Pacht. 3) Ein Kämpgen Norden hinter der Landwehr, wovon Dreendert zu Heffen Pächter. 4) Ein Bier-tel Morgen, Norden auf dem Loh am Bierbaum, hat die Wittibe Wittrops in Pacht. 5) Einen Morgen Landes Norden am Heinger Wege, hat Fischer in Pacht. 6) Einen Morgen Landes, Westen, hinter dem Warthbaum, hat Robert zu Heringen in Pacht. 7) Einen Saat-kampf am Drees, hat Drees zu Kissingen in Pacht. 8) Einen Saatkampf, so Gorbolt zu Heringen in Pacht hat. 9) Einen Garten an der steinen Brücke, so Wiedenhof unter hat. 10) Einen Garten zwischen Süden und Westen, so Strumberg in Pacht gehabt. 11) Einen Ein Garten Stück aufm Timppen. 12) Ein Garten Stück am Hahnen Graben, zwischen des Herrn Predigern Davidis und Herrn Stephan Abbecks Garten Stücken. Wer zu deren Verkauf Lust hat, kan sich in folgenden dreym Terminen, als den 2 und 30 Decemb. a. c. wie auch 27 Januar. 1755, des Nachmittags um Hamm auf dem Stadtskeller um 2 Uhr melden, da dan in ultimo Termino dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

II. Sachen / so zu verkaufen und zu verpächten aufferhalb Duisburg.

Mevrouw de Vries is voortneemens een stuk bouwland, de hollemaat genoemt, in 't Ampt Sevenaer, by de Sweekhorst aen 't Erve van den Heer Director Smitz, 't Malland genoemt, gelegen, uyt de hand te verkopen; konnende de koopspenningen tegens 4 pro Cent jaerliks, daerin staen blyven; die daertoe, als ook om, op primo May h. a., 't sy paarden of beesten in eene weyde, de Aalborg genoemt, onder Duyven, te besteeden, lust heeft, kan sich ten aldereersten tot Cleve, by welgem. Mevrouw melden.

III. Sachen / so zu vermietten aufferhalb Duisburg.

In der Stadt Goch stehet des Hn. Richters Pauli, in der Steinstrasse alda gelegene und sehr logeable Wohnbehausung samt Gartens, Hofraum, Wagen-Remise und Stalungen zu vermietten, um nächstkünftigen Ostern anzutreten, Lust-tragende können sich bey demselben in Cleve melden.

IV. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

De Regeerders der Vogdye Gelderland, zullen by uybranden der kaerse aen den minst-zenneemenden uytferren de Collecte der schattingen pro anno 1755 op de daege by kercke publicatie te verkondigen.

V. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Alle dieselige, welche an der Nachlassenschaft und Vermögen der Ehelikten Joh. Jansen und Gertrud van Schl roeg zu Goch, rechtmäßige Forderung haben, müssen sich vorm. 15 Martii a. c. bey Straffe em gen stillschweigens gehörigen Orts melden und gebührend justificiren.

Dieselige, so an dem Kornhändler Joh. Henrichs, alias Schwaden zu Goch, eine rechtmäßige Forderung haben, müssen solche vorm. 15 Martii a. c., gehörigen Orts bey Straffe ewigen stillschweigens anzeigen und gebührend justificiren.

VI. A V E R T I S S E M E N T.

Da die neue aufgeschriebene Huisser Lotterie præcise auf den gesetzten Termin, nemlich auf den 27 Jan. a. c., gezogen und also 14 Tage vor der Ziehung die Collecte geschlossen werden soll; Als können die Liebhabere sich solcher Zeit bedienen, weilen noch einige wenige Losen bey denen Herrn Commissioairs in denen vornehmsten Städten zu haben sind.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Nom. II. Dienstag den 14 Januarii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Antwort auf die Nota im Intelligenz-Zettel sub No. 52.

Man man nicht glauben kan, daß das Wasser bey einem Hydropico, wie der Rhein steigt und falle, auch dieses ein vernünftiger Medicus nicht statuiren wird, so hat man billig Ursache zu fragen, wie es möglich seye, daß ein Patient bey gesunder Respiration innerhalb wenigen Stunden an der Wassersucht in der Brust und Unterleibe so plötzlich sterben könne? und eben dieses ist es, warum der 32 jährige Practicus sich will belehren, und beweisen lassen, daß der am 16ten Nov. Todes erblichener und securter Officier an solcher Krankheit gestorben seye, dazu aber ist die gegebene Nota nicht hinlänglich. Alleinposito, sed non concessio das Wasser in der Brust habe der Lungen die natürliche Bewegung behindert, ey, so hätte ein altes Weib, besonders, da in dem Attest des Medici & Chirurgorum keine verdorbene Eingeweide accuset werden, durch ordinaire hydrogogische Medicamenten, oder einer Wasser abführender Purganz solche Hinderung weg nehmen, und den Patienten curiren, und um noch gewisser zu gehen, hätte die bekante, in allen Chirurgischen Büchern beschriebene operation die Paracentesis pectoris da, durch das Instrument der Trocar genant, das Wasser auß der Brust abgezapfet wird, instituiret werden können, und auf diese Weise wäre denen tödtlichen Zufällen, welche der Seel. in der Nacht am 12 Novemb., da er die grausamste Schmerzen im Unterleibe ausgestanden, da die Beängstigung und Beklemmung des Herzens so groß war, daß kein Puls zu finden, die Extrema, Hände und Füße Eys kalt gleich einem Sterbenden ähnlich, und in welcher Recidive er den 16 seinen edelmüthigen Geist aufgeben müssen, vorgebeuet worden: Man macht also dem guten Garnisons-Medico ohne sein Verschulden ein Urtheil, daß er den Patienten verabsäumt habe, welches wieder die Christ- und Brüderliche Liebe streitet, wäre es habero nicht liebreicher? wenn man die Ursache des Todes ex spasma interno herzuleiten sich wolle gütigst gefallen lassen. Ubrigens siehet zu denken, wan der Medicus und Regiments-Chirurgus sich berer bey der Krankheit vorgekommen Umständen und Symptomatum halber von dem Compagnie-Feldscherern, welcher des Kranken gewartet, hätten informiren lassen, so würde ein sothanes dem Garnisons-Medico präjudicirliches Attest auß derselben Feder nicht geflossen seyn, und kan es einem jeden zur Erbauung dienen, wenn wir unsres Nächsten Ehre nicht allein zu retten, sondern auch zu beförderen suchen. Wesel den 31 December 1754.

VII. NOTIFICATION.

Nachdem des Königl. würcklich Geheimen Etats- und Krieges-Ministre auch General Postmeister, Herrn Grafen von Gotter Excellenz, die Anlegung einer täglichen fahrenden Post oder Journaliere zwischen Emmerich und Cleve zur Commodität des Publici resolviret haben; Als wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit diejenigen, so diese Journaliere anzunehmen intentioniret seyn mögten, sich bey dem Königl. Postamte zu Emmerich, je eher je lieber melden, und die Conditiones vernehmen können.

Nachdem auf Ordre eines hochpreisllichen General-Postamts, zum Besten des Commercii, eine ordinaire Botten-Post von Schwelm recta auf Hattingen reguliret und angeleget worden, welche mit der auf Duisburg gehenden Post correspondiret, und den 1 Januarii a. c. den Anfang genommen hat, mithin nochdenn zweymahl, als des Dienstags und Frentags frühe von Schwelm nach Hattingen, und des Donnerstags und Frentags morgens ganz frühe von Duisburg nach Schwelm zurück abgefertiget wird; So hat man denen sämtlichen Correspondenten solches zu ihrer Nachricht hiemit öffentlich bekant machen sollen.

VIII. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Ad instantiam Creditorum sellen nachsehende, denen Chelenten Eversbusch zu Schwelm zugehörige Stücke: 1) Deren Haus, so auß der o genannten Osterstrassen daselbst gelegen, samt

samt haben befindlichen Garten, so auf 575 Rthlr gerichtlich tariret. 2) Ein Stück Landes am Gockinghove, so auf 418 Rthlr gerichtlich tariret. 3) Der oberhalb dem Bleche gelegene Garten, so auf 27 Rthlr gerichtlich tariret. 4) Ein Kirchensitz à 12 Rthlr ger. tariret. In Terminis den 3 October, 3 December 1754 und 3 Februarii 1755 zu Schwelm aufm Rathsause jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, gerichtlich feil gebotten, und in ultimo Termino den Meistbietenden adjudiciret werden.

Demnach ad instantiam des Hn. Doctoris Kellern wider den Hn. Rentmeistern Schnap, distractio erkant; und ad effectum rei judicatae das demselben zugehörige halbe Wohnhaus, Kortenhaus genannt, welches in der Brüderstrassen zu Soest allernächst des Herrn von Kraenhoffe und dem Dominicaner Kloster über kätlich gelegen, nebst der dazu gehörigen Scheune Stallung, Hofraum, Kirchenbank und Begräbnißen, welches alles zur Halbscheid per Taxatores judicii juratos zu 195 Rthlr gewürdiget worden, denen meistbietenden verkauft werden soll; Als werden Inhalts Edictal-Citation alle dieselne, so daran rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiedurch sub poena praeclosureis abgeladen, um in terminis den 9 Febr., 9 May und 9 August a. c., beym Königl. Gericht zu Soest, jedesmahl Vorm. Glocke 10, ihre Forderungen einzubringen und gehörig zu justificiren, dieselne aber, so ged. halbe Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Hofraum, Kirchenbank und Begräbnißen an sich zu handelen Lust haben, können sich in praedictis terminis einfinden.

Demnach ad instantiam der Armen Vorstehere ad Div. Georgii zu Soest, des Kleidermachern Schmidt sen. Wohnhaus, welches allernächst des Herrn Commissarons Mathß Zurhellen und des Beckern Dahlen Häusern kätlich gelegen, ad effectum rei judicatae, denen meistbietenden verkauft werden soll, und dan dasselbe nebst allen dazu gehörigen Pertinentien p. Taxator. judicii juratos, auf 155 Rth. gewürdiget worden; als werden Inhalts Edictal Citation alle dieselne, so daran rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiedurch sub poena praeclosureis abgeladen, um in terminis den 9 Febr., 9 May und 9 August a. c., beym Königl. Gericht zu Soest, jedesmahl Vorm. Glocke 10, ihre Forderungen einzubringen und gehörig zu justificiren, dieselne aber, so gedachtes Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu handelen Lust haben, können sich in praedictis terminis gleichfals einfinden.

Demnach ad instantiam der Kirchen Vorsteheren ad Div. Petri in Soest, distractio des Hoppischen Wohnhauses, der halbe Mond genannt, welches auf dem Heelwege, allernächst der Wittiben Wielings und des Kleidermachern Keutmanns Häusern in Soest kätlich gelegen, erkannt, und per Taxatores judicii juratos mit allen dazu gehörigen pertinentien auf 684 Rthl. gewürdiget worden; Als werden Inhalts Edictal Citation alle dieselne, so daran rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiedurch sub poena praeclosureis abgeladen, um in Terminis den 9 Febr., 9 May und 9 August a. c., beym Königl. Gericht zu Soest, jedesmahl Vorm. Glocke 10, ihre Forderungen einzubringen und gehörig zu justificiren, dieselne aber, so ged. Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu handelen Lust haben solten können sich in praedictis terminis gleichfals zum licitiren einfinden.

Der Herr Geheimter Regierungsrath Hymmen zu Eleve, ist gesinnet sein adelicheß Guth zu Niebern-Herbeck, freywillig jedoch urter Assisenz des Landgerichts, dem meistbietenden zu verkaufen; und wie dazu Terminus auf den 31 Januarii a. c., Vorm. um 9 Uhr, bestimmet ist; Als werden dieselne, von Adel, so zum Ankauf Lust haben, eingeladen, sich alsdann hieselbst einzufinden; wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß die Umstände von gem. Guth bey ged. Landgericht oder bey dem Herrn Geheimen Rath Hymmen oder auch bey dem Herrn Gerichtschreibern Brüter in Ludenscheid eingesehen werden können. Hagen im Landg. den 29 Dec. 1754.

Ad causam Peter Caspar Darfeld contra Henr. Heidfeld, sollen 2 am Finkenbrinck binnen der Stadt Hattlingschen Feldmark gelegene, diesem zuständige Kämpfe, oder Stück Land zu 400 Rthlr tariret, in terminis den 4 Jan., 1 Mers und 26 April a. c., beym Stadtgericht zu Hattneggen, jedesmahl um 2 Uhr, subhastiret werden.

Den 14 January c., zal Peter Buysen binnen de Heerlykheyt Horst opentlyck laeten verkopen eenige huysmeubelen, bouwgereetschap, voorts koeyen en paard &c.

IX. Sachen / so verkauft außerbald Duisburg.

Es haben des Herrn General. Feldmarschall und Gouverneur von Dossow Excellente, ein Haus, zur Garnison-Schule, von Johann Snuck zu Wesel, in der Sandstrasse gelegen, angekauft; wer einige Forderung daran zu haben vermeinet, kan sich bey Zeiten gehörigen Orts melden, sonst die Kaufgelber den 3 April a. c., ausgezahlt werden sollen.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Xanten, entbieten allen und jeden, so an dem im Ante Wallach gelegenen Gortmanns Hof einige Ansprach zu haben vermeinen, unsern Gruss, und fügen denenselben hiemit zu wissen; demnach die Erben weyland Bürgermeistern Einnemann als nemlich der Secret. Einnemann in Buderich, und Eheleute Unterofficier Wals vom löbl. Dossow'schen Regiment in Wesel und zwar letzterer mit Consens seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerst vordennannten Gortmanns Hof, an Derck Keyser, gen. Dienrath vom Hoerstgen, und dieser hinwiederum selbigen an den Prediger Wilhelm Ros in Wesel käuflich überlassen haben; und dann letzterer zu seiner desto mehrerer Sicherheit bey uns angestanden, daß alle dieselige, so auf mehrged. Gortmanns Hof, einiges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen, Ordnungsmässig vorgeladen werden mögten, wir auch all solchem dessen Suchen Platz gegeben haben: Als citiren und laden wir euch hiemit in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu Wesel angeschlagen, von Obrigkeit und Gerichts wegen peremptorie sub poena præclusionis & perpetui silentii, daß ihr à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprach, es rühre solches ex jure dominii, fidei-commis, hypothecæ vel alio quocunque capite her, wie ihr solches mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verifiziren vermeinet, ad Aaa anzeigen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landgerichtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Inseigel und Unterschrift. So geschehen Xanten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. A. Grusemann. F. R. Cramer. G. E. Vaf.

Die Eheleute Joh. Schnück haben von den Eheleuten Gerh. Weinhart ein Haus und Erbe, in der Bröckstrass zu Wesel gelegen, gekauft, und wollen die Kaufgelber in 6 Wochen Zeit erlegen; solte nun jemand an ged. Haus Ansprach haben, so muß er sich à dato binnen solcher Zeit, sub poena juris, melden.

Dieselige, welche an des von dem verstorbenen Stadtsbotten Wilhelm Soblet nachgelassenen, von denen Eheleuten Everhard Hermen und Bartha Kahl anerkauften Hause, so in Embrich, nicht weit von dem Geistmarkt gelegen, Anspruch haben, müssen sich zufolge extrahirter Edictal Citation daselbst den 11 Febr. a. c., Glocke 11, am Rathhause sistiren, ihre Forderungen justificiren, sonst præclusionem und die Auszahlung derer Kaufgelber gewärtigen.

Meister Died. Giesler in Lunen, hat von den Erben Althofs das so gen. Hantrops ober Althofs Haus auf der langen Strassen kätlich gelegen, erbl. anerkauf, vor Auszahlung des völligen Kaufpreth aber um Edictales angestanden, diesem Suchen auch desetiret worden; so werden dieselige, welche daran einiges Recht oder Ansprach ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, eines zu Camen und eines zu Lunen angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie à dato den 3 Dec. a. c., innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere r. hiliche Weise zu verifiziren vermögen, beym Königl. Landgericht zu Unna anzeigen, auch alskdann sich daselbst auf der Königl. Gerichtsstube stellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren sollen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß dieselige, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen sie doch benannten Tages sich nicht gestellt und ihre Forderungen oder präntendirtes Recht nicht gebüh-

rend

rend Justificiret, nicht weiter gehöret, von dem vorgem. Hause abgewiesen und ihnen ein ewiges
Stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also ein jeder zu achten. Unna im Landger.
den 29 Nov. 1754.

Der Herr Prediger Loberres zu Ter Borgh und dessen Eheliebste gebörne von Rothenberg,
haben an Monfr. Joh. Bartels, ein bey der Stadt Nees aufm Bartelsfeld gelegenes Stück
Land verkauft, wer daran eine rechtliche Ansprach hat, muß sich sub pœna perpetui silentii
binnen 3 Wochen, melden.

Herr Georg Fleitmann zu Schwerte, hat seinen zwischen dem Senning und Hussinger
Wege gelegenen Kamp verkauft; wer daran einige Forderung zu haben vermeinet, derselbe
kan sich in Zeit von 14 Tagen beym Ankäufer Gottfrid Rump in Lunen, oder sonsten gehöri-
gen Orts melden, anders die Kaufgelder ausgezählet werden sollen.

X. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die drey Herrn Gebrüdere Güm, als respective Erben des seel. Hn. Rentmeistern Güm,
haben ihr Eterliches Haus, so auf der Kuhstrassen, zwischen Herrn Wasnmuth und Wittibe
Dängers Häusern gelegen, aus der Hand an Johann Lang verkauft; wer etwas dagegen ein-
zumenden hat, kan sich desfalls gehörig melden, sonsten auf gesetzte Zeit die Rauffchädingen aus-
bezahlet werden sollen.

XI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Alsoo op den 1 May 1755 een Bauwhof, den Cloosterhof genoemt, tot Duiven, Amts
Lymers gelegen, pagtlos word, soo gelieven de geene, die tot eene nieuwe Aanpagtinge ge-
neegen, zich ten eersten te adressereen by den Eygenaar, den Heere Hof- Cammeraad van
Kylmans tot Duisfeldorp, of by den Notaris en Rentmeester Uhlenbruch tot Sevenaer.

Op den 14 January c., zullen op den Raedhuise binn en Wachten donck by uybrandende
kaerlse aen den meestbiedende publice verpacht worden d' Accisen derselve Stadt.

XII. Gelder / so zu verleyhen in Duisburg.

Es liegen alhier 400 Rthlr Pupillengelder vorräthig; wer solche gegen Landts-übliche Zinsen
und Hypothequen, Ordnungsmässige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, wolle sich beyrn
Herrn Schessen zum Brinck, qua Curatore melden.

XIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hieburch bekant gemacht, daß bey dem Herrn Secretario Lent in Soest,
einige hundert Rthlr Pupillengelder gegen gehörige Hypothequen und Interessen zum Ausleh-
nen bereit liegen.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs über das Vermögen des Leonh. Stang
ober Hünders, Concurfus Creditorum eröffnet, und Edictalis Citatio ausgefertigt, und so wohl
zu Erenfeld als Meurs affigiret worden, so werden mittelst derselben alle diejenigen, welche eine
gegründete Ansprach an besagtes Vermögen zu haben vermeinen, in Terminis præfixis, und
längstens auf den 24 Febr. a. f., abgeladen, um alsdann sub pœna perpetui silentii morgens
um 9 Uhr zu Meurs in der Regierungs- Kanzley zu erscheinen, die in Händen habende documen-
ta zur justification ihrer Forderungen zu produciren und demnächst locum in abzufassender
Prioritäts- Urthel zu gewärtigen. Wornach sich sämtl. Creditores zu achten.

XV. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem Se Königl. Mafestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabrican-
ten zu Scherubeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer
Wollmarkt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmal vom 13 Junii bis den 13 Sept.
gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hieburch bekant gemacht.

Da bey hiesigem Landgericht eine Gerichts- Frohnenstelle vacant ist, so wird solches des
Endes hiemit bekant gemacht, damit, wan jemand solthane Stelle anzunehmen gesinnet seyn
mögte, derselbe sich je eher je lieber, beyrn Königl. Landgericht in Bochum melden könne.

Zwenter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num 11. Dienstag den 14 Januarii 1755.

Zu dem Quisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

XVI. NOTIFICATION.

Renovirtes EDICT. daß niemand an denen Ordinairn - und Extra - Posten und denen damit Reisenden so wenig mit Schimpf-Worten, als auch Thätlichkeiten und Pfändungen sich vergreifen, sondern denselben von den Privat- Fracht- und andern verdingenen Fuhrn, so bald die Postillions oder Extra-Post-Vorspänner ins Post-Horn stoßen, bey 20 bis 50 Rthlr Strafe ausgewichen werden solle. Sub Dato Berlin, den 30 November 1754.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erzbischoff / Cammerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und Pallengin, wie auch der Graffschaft Glatz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rarzburg / Ost- Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Rupin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Ravensburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß, ob zwar in Unserer Post-Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen Königliche Livrée und Wapen führen, also denselben der gebührende Respekt bezeigt, und solche weder von jemand, wer der auch sey, auf- und angehalten, vielweniger gewalthätig oder auch sonst ungebührlich behandelt werden, dieselige aber, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von Uns mit Exemplarischer Straffe belegen werden solten; ja, wan gleich von denen Posten jemand zu nahe getreten, oder Schade zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihne zu erholen, sondern solchenfalls bey Uns selbst, oder Unserer General-Post-Amt, oder auch dem nächsten Post-Amt geklaget, und denen Klägern, wan ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden solte; hiernächst auch in dem Extra-Post-Reglement vom 8 Aug. 1712, §. XI bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordin. Posten und Post-Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Aemter denen Knechten oder Extra-Post-Vorspannern, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post-Livree, doch wenigstens ein Post-Horn mit geben sollen, dessen sie sich so wohl bey ab- als anfahren, imgleichen in den Städten und Dörffern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denselben bey der im Edict vom 22ten November 1729 gesetzten Straffe von 20 bis 50 Rthlr, so oft dawieder gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald dieselige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfter eingelauffene Klagen aber gezeiget, daß theils Bürger in denen Städten; theils Königl. Pächter und Bauern, wie auch die Edelleute und ihre Unterthanen, wan ihnen von denen ordinairn und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl kundbahren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra-Posten andern Privat- und Fracht verdingenen Fuhrn nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfsworten und Thätlichkeiten sich an denselben zu vergreifen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle unsere so wohl ordinaire als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gänglich zuwider ist, auch die Posten und Extra-Posten solchergestalt in ihrem Lauf behindert und aufgehalten werden;

Als

Als befehlen und verorbnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen unsern Posthäu- fern öffentlich angeschlagen, sondern auch von unsern Provinzial-Regierungen, Hofgerichten, Consistoris, auch Krieges- und Domainen-Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lan- de durch die Prediger von denen Kanzeln publiciret und bekant gemacht werden soll, daß nie- mand, er sey auch wer er wolle, bey Straffe der Karre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände zu determiniren uns vorbehalten, sich unterstehen müsse, so wenig an denen ordinairn, als Extra-Posten und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreifen, sondern wann von denen Postillionen, oder Extra-Vorspannern denen Königl. oder Adeltichen Pächtern, Gerichts-Obrißkeiten und Lin- terthanen über bestellte Mecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten zum Schaden gefahren würde, sie solchen vermeinten Frevel der Postillionen, Extra-Vorspanner und Reisenden Anfangs dem nächst belegenden Postamt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administriren würde, solches weiter unserm General-Postamt umständlich melden, und prompte auch unpartheyische Justiz und Verschaffung zulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung dafelbst gewärtigen sollen; Wie nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Fracht und andere verbundene Fuhren und damit Reis- sende denen ordinairn und Extra-Posten, wann solche fahrende Postillionen und Extra-Post- Vorspanner bey Zeiten, und damit die Fuhrlente und Reisende füglich ausweichen können, ins Posthorn gestossen und geblassen, bey der vorhin bereits determinirten Straffe von 20 bis 70 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheile auch die Postillions und Extra-Postfahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adeltichen Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Neben- und Feldwege, imgleichen rations- der unbestellten Mecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730, genau zu achten, und vor Schaden zu hüten. Sign. Berlin, den 30 Nov. 1754.

(L. S.) Friederich.

G. A. Graf von Götter.

XVII. Sachen / so zu verkaufen in Duesburg.

Im 2ten zur freiwilligen distraction der verstorbenen Wittiben Messing, nachgelassener Guthern, den 23 Dec. a. p. abgehaltenen Termin, ist: 1) Vor das zu allerhand Nahrung wohl gelegene Haus auf der Beckstrassen, das schwarze Horn genannt, samt dazu gehörigen, von aller Bereydschaft, als Braueffel, Boy ic wohl versehene Brauerey, Schänke, Hofraum und Stabling, 100 Rthlr. 2) Vor das Haus auf der Kuhstrasse, zum Goldgülden genannt, so gleichfalls sehr bequem zu allerhand Handthierung gelegen, auch mit Schänke, und Hofraum versehen, 280. 3) Vor die 2 Kuh- und ein Rindweyde in dem vor Schwanen-Ehor, hinterm Deich gelegenen Weydelamp, 400. 4) Vor den Bogen an der Stadtmauer, 20 Rthlr. 5) Vor den Garten gegen Floirckes-Brück, 32 Rthlr. 6) Vor den Garten über Hagels- gäßgen, 10 Rthlr. 7) Vor das lebend-freye Stück Land, oben Hagelsgäßgen, per Morgen 65 Rthlr. 8) Vor das Land am Müßfeldischen Weg, per Morgen, 57 Rthlr. 9) Vor das Land am Vorbart, per Morgen 30 Rthlr. 10) Vor das Land an Erben Scheidts-Buschgen, 15 Rthlr. 11) Vor das Häußgen in der Niederstrassen, zwischen Henr. Behmer und Schoo- ren Wohnungen, 70 Rthlr gebotten worden. Wann nun terminus & ultimus terminus distrac- tionis auf den 20 Jan. a. e. einfällt, so werden zum Ankauf ein oder andern Stückes Lust-tragen- de nochmahlen hiedurch eingeladen, um in dicto termino am Sterbhause zum schwarzen Horn, Nachm. um 3 Uhr zu erscheinen und sodann den Zuschlag zu erwarten. Wobey dieselbige, so an ged. Stückem, es seye aus welchem Grunde es wolle, was zu fordern haben, sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Forderungen in terminis una cum justificatoriis, ein- und beyzubringen.

Magistratus ist vorhabens, einige Vicarien, Früchten, als Rübfaet, Weizen, Roggen, Gersten, Buchweizen und Haber, öffentlich zu verkaufen; wer daw Lust hat, wolle sich Don- nerstags den 16 dieses, Glocke 2, alhier auf dem Rathhause einfinden. Die Früchten können vorab beym Herrn Scheyden und Vicarien-Kentmeister Zum Brink, in Augenschein genom- men werden.

Wer Französische oder Teutsche Berlinische Tabellen eines hundert jährigen Calenders, welche vom Jahr 1755 anfangen, p. Stück zu 9 Gr., zu kaufen beliebet, kan sich in hiesigem Postamte, oder bey dem Universitäts-Buchhändler, Mr. Ovens, melden.

XVIII. Sachen/ so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Ad instantiam der Frau Wittiben v. Eulenburg, zu Eulenburg wohnhaft, und des Hrn Bürgermeistern Doctoris Jodoci Becker, hieselbst, soll das bis hie berührte Wirthshaus, zum Morian genannt, und am Fischmarkt hieselbst gelegen, welches mit vielen Zimmern und Stallungen versehen, von acht zu acht Tagen, in 3 Terminen, beym Landgericht zu Wesel feil gebotten, und in ultimo Termino, plus licitanti zugeschlagen werden; können demnach die Lusttragende sich am 22 dieses, morgens Glocke 9, aufm Rathhause einfinden, und ihren Nutzen schaffen.

Vigore judicati soll ad instantiam des Herrn Kriegs Raths und Postmeistern de Weiler, das der Wittib Kloss zuständige, auf der Hohenstraf zu Wesel, beym Eingang zum Kirchhofe der Matena, gelegene Haus, in drey legalen Terminis, von 8 zu 8 Wochen, beym Landgericht bey ausflamender Kerzen verkauft, und in ultimo Termino der Zuschlag erteilet werden. Die Taxation ist beym Protocollo judiciali einzusehen, und wird der erste Termin den 22 Januarii a. curr. aufm Rathhause abgehalten werden, woselbst Lusttragende sich einfinden können. Signatum Wesel im Landgericht den 8 Januar. 1755.

Es sollen ad instantiam der vermittelten Frau Regierungsr. Rätthin Fischen vi judicati und darauf ergangenen Executorialien des Henrichen Wolfs zu Neufkirchen, Fürstenthums Meurs, nachstehende Grundstücke, als:

1) Einen Garten am Dorf Neufkirchen gelegen, ein Viertel Morgen groß, Leibgewinnbahr an das Königl. Domainen-Comtoir zu Meurs, sub Num. 998, jährlich daran ausgeltend 1 Stüber 9 Deut. Noch Fahrzins auf Joh. Decollat: Tag 3 Viertel Deut. An die Steuer-Casse Contribution 11 Stüber, taxiret auf 45 Rthlr.

2) Ein Stück Land, einen Morgen groß, an Mühlenpfad gelegen, Leibgewinnbahr an obgem. Domainen-Comtoir sub Num. 992, daran jährlich ausgeltend Redemtions-Geld 7 Stüber. Noch Fahrzins auf Johann Decollat: Tag 5 Deut. An die Steuer-Casse Anschlag, 48 Stüber, taxiret auf 50 Rthlr.

3) Eine Weide mit etlichen aufgehenden Bäumen und Stufen, groß anderthalben Morgen, gelegen an der Mühlenstrasse, schliessend auf die Eunaal, Erbzinsbahr an mehrgemtes Comtoir, sub Num. 1287. Gibt daran pro Canone jährlich 27 Stüber. An die Steuer-Casse 1 Rthlr 10 Stüber 4 und einen halben Deut, taxiret auf 75 Rthlr, und zwar öffentlich den 22 Januarii, 17 Februarii und 19 Martii a. curr., feilgebotten und im letzten Termino dem bey ausflamender Kerze meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes zum Ankauf Lust habende sich in Terminis, jedesmahl Vormittags präcise Glocke 9, in der Registratur-Canzley zu Meurs, einfinden und die Conditiones bey dem Commisario Distractionis, Herrn Criminal-Rath Wesendonck, einsehen können. Auch wird der Debitor Wolfs ad videndum distrahi, anbey dieselbige, welche an ermelte der besagten Frau v. Fischen specialiter gerichtlich verschriebene Grundstücke ein jus potius ex quocunque capite zu haben vermeinen, um solches bey der Meursischen Regierung behrzig und in Zeiten zu justificiren, hiemit sub poena perpetui silentii, abgeladen.

Den 18 January anni curr., zal de Weduwe Walraeven met brandende kaerffe binnen Hom laeten verkopen eenige parcellen Erf. soo bouw als weyland.

Den 20 January anni curr., zullen tot Gelder, op de Juffersstraet, 's morgens om 10 uuren, eenige gereede goederen van Gerrit Kruchten, via executiva, verkocht worden; wy daertoe luit heeft, kan zich op uur ende plaz aengeven en zyn profyt zoecken.

XIX. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Es hat Herr Joh. Brindmann von Herrn Jacob Brindmann als Bevollmächtigten vom Herrn Philip Diederich Günter in Gemind, 1) Ein Stück Land, zehend frey, welches Mons. Stewer

Schwemler, Hörsternmagn und Wittibe Kleeberas in Pacht haben. 2) Ein Stück Land am breiten Baum, Zehend frey, welches Winstermann in Pacht hat. 3) Ein Stück am Stefenbause, welches Heisterkamp in Pacht hat. 4) Ein Stück im Reuberg, und ein Stück in der Rheinäu, welche beyde Stücke Arnold Becker in Pacht hat. 5) Ein Stück Land von der Wittibe Jacobi Brinckmann, aufm neuen Camp gelegen, und 6) Ein Stück Land in der Rheinäu, so Arnold Becker in Pacht hat, an sich gekauft; soite nun jemand einiget Anspruch oder Forderung ex quocunque capite daran haben, der muß sich binnen 4 Wochen, à dato dieses, melden, sonst die Gelder ausgezahlet werden sollen.

XX. Sachen/ so zu verpachten aufferhalb Dröburg.

Magistratus der Stadt Eranenburg, will auf den 11 Januarii a. curr., Vorm. um 10 Uhr, am Rathhause daselbst, öffentlich zur Verpachtung anhangen, und 8 Tage hernach, nemlich den 18 Januarii dem meistbietenden verpachten den Stadts-Thurm, gelegen auf der Stadts-Mauer gegen Süd-Osten.

Een Eers. Magistraet van de Stadt Straelen, zal op den 30 January publyquelyck op den Raedhuise aldaer, 's naermiddag ten een uure, by brandende kaerlse verpachten, ende aen den laaften verhooger by het uybranden der kaerlse toestaen, derselve Stadts-Accisen; die daer-toe genegen zyn, konnen zich aldaer invinden.

XXI. Gelder/ so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es liegen noch einige Gelder vorrätzig, wer solche gegen Hypothequen Ordnungs-mässige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, beliebe sich bey dem Hn Notario Trögel in Hertlohn zu melden.

XXII. A V E R T I S S E M E N T.

Weilen der ad causam der Frau Wittiben Lamers, modo Boegels contra Erben. von Reuhoff, unterm 23 Decembris a. p., präfigirt gewesener letzter terminus subhastationis der Fischerey auf der Bese, nemlich vom rothen Holle, von der Deichfuhr unter dem Hofe bis unter das Dornwetter Guth, auf die Schlacht, so dann von der Deitmecke bis an die Lehne, welche insgesant auf 106 Rthlr taxiret, vorgewesener Umstände halber, nicht abgehalten werden können, sondern bis auf den 6 Martii ausgefeket worden; so wird dieses zu dem Ende, damit sich Liebhabere alsdann einfinden können, bekant gemacht, zugleich aber werden auch nochmahlen alle, welche an besagte Fischerey Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, innerhalb 9 Wochen à dato dieses, ein solches sub poena perpetui silentii, ein und auszuführen.

XXIII. Geträyde: Preis vom 3 bis 10 Januarii 1755.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Sariten			Malz			Buchweizē			Haber			Erbfen			
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	
Elebe	1	11	11	1	1	3	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Besel	1	9	5	1	3	2	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Enbreich	1	10	10	1	3	10	16	16	16	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Daisb.	1	11	6	1	5	6	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Meurs	1	10	9	1	18	7	14	2	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9
Hann	1	12	10	1	8	10	1	4	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Witten	1	19	10	1	10	10	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
Herdecke	1	17	10	1	2	10	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Düsseld.	1	15	10	1	6	10	20	9	22	16	3	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Düren	1	14	4	1	6	10	21	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Weutern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.